

## A.

# Die kirchlichen Oberbehörden.

### 1. Die in Evangelicis beauftragten Herren Staatsminister.

Nach § 41 und § 57 der Verfassungs-Urkunde vom 4. September 1831 haben dieselben über die evangelisch-lutherischen Glaubensgenossen die landesherrliche Kirchengewalt (jus episcopale) innerhalb der durch das Publikationsgesetz vom 16. April 1873 und das Kirchengesetz vom 15. April 1873 gezogenen Grenzen auszuüben. Ihrer hauptsächlich Beschlusnahme bleiben daher alle wichtigen hierauf Bezug habenden, durch das evangelisch-lutherische Landesconsistorium an sie zu bringenden Angelegenheiten vorbehalten, insbesondere: die Gesetzgebung und Vorbereitung derselben in Kirchensachen der evangelischen Confession, Abweichungen von den evangelischen Kirchengesetzen, Aufhebung oder Verlegung von Festtagen, sowie die Anordnung außerordentlicher Buß- und Festtage in allen evangelischen Kirchen, Veränderungen in der Verfassung der evangelisch-geistlichen Behörden, Veräußerung von Grundeigenthum und nutzbaren Rechten evangelischer Kirchen und Stiftungen, Veränderungen in den evangelisch-geistlichen Stiftungen, zufolge welcher deren Vermögen oder Einkommen zu einem anderen, als dem stiftungsmäßigen Zwecke verwendet werden soll, Grenz- und Hoheitsangelegenheiten, Angelegenheiten des Hochstifts Meißen und des Collegiatstifts Wurzen, Anordnung allgemeiner Kirchenvisitationen und allgemeiner Collecten in den evangelischen Kirchen, die Abschaffung in Gebrauch stehender und die Einführung neuer Agenden und Gesangbücher, Anstellung und Entlassung der Mitglieder des evangelisch-lutherischen Landesconsistoriums, des Kirchenraths bei der Kreishauptmannschaft Bauzen, der Geistlichen beim evangelischen Hofgottesdienste und der Superintendenten, die Zustimmung bei der Anstellung und Entlassung der ordentlichen Professoren an der Universität und der Rectoren an den Landeschulen, endlich die Entschlieung auf Beschwerden über das evangelisch-lutherische Landesconsistorium in reinen Verwaltungs- und Disciplinarsachen.

1866. Staatsminister Hermann von Rostk-Ballwig, Minister des Innern und der auswärtigen Angelegenheiten, Excellenz, Vorsitzender, R. K. V. Gkr.

1871. Staatsminister Dr. Karl Friedrich Wilhelm von Gerber, Minister des Kultus und öffentlichen Unterrichts, Excellenz, V. Gkr. Würt. Kr. C. Anh. A. d. B. C. 2. Oe. L. R. Pr. R. A. 3.

1871. Staatsminister Christian Wilhelm Ludwig von Abeken, Minister der Justiz, Excellenz, V. Gkr.

1876. Staatsminister Leonce Robert Freih. von Könneritz, Minister der Finanzen, Excellenz, V. Gkr. Pr. Kr. 2. Eis. K. 2. w. Pr. Kr. 3. m. r. † a. w. F. a. E. Belg. Lp. C. Weim. F. C. 2. Meckl. W. K. C. 2. S. E. H. Gkr.

#### Provisorischer Referent.

1880. Otto Theodor Meusel, Geh. Rath, Director der 1. Abtheilung im Finanzministerium, Eis. K. 2. w. Weim. F. C. m. d. St. Lipp. E. † 1. Reuss. C. E. † 1.

#### Kanzlei.

1847. Geheimer Registrator: Karl Adolf Fischer, prov. Kanzleivorstand, geh. Secretär, V. R. 2.

1847. Geheimer Registrator: Bruno Richard Meister, Redact. d. Gesetz- u. Verordn.-Bl.

1847. Geheime Kanzlisten: Karl Christian Friedrich Keil, Kassirer, A. R. 2.; 1878. Friedrich Gustav Hertschuch.

1866. Kanzleiaufwärter: Johann August Schimann; erster Kanzleibote: Johann Traugott Hartmann; zweiter Kanzleibote: Friedrich Wilhelm Seidler.

Die Kanzleigeschäftsführung ist mit der Kanzlei des K. Gesamtministeriums (Königl. Schloß, I. Etage) vereinigt.